

14.02.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Punkt 76 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (Anhang II)

In Artikel 1 Nr. 14 wird Buchstabe d) wie folgt gefaßt:

'd) Textziffer 1.3.1.2 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Gefahrstoffe, welche Asbest in Form von

1. Amphibolasbest (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith
oder Tremolit) oder

2. Chrysotil

enthalten, dürfen nicht hergestellt oder verwendet werden.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme des Gefahrstoffes Krokydolith nicht für

1. Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge,

2. Dichtungen für hochaufgeladene Nutzkraftwagen-Dieselmotoren,

3. Schutzkleidung gegen feuerflüssige Massen mit Kontakttemperatu-
ren über 1000 ° C,

4. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,

5. poröse Massen für Acetylenflaschen,

6. asbesthaltige Diaphragmen für Elektrolyseprozesse."

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990

- 2 -

738/4/83

Begründung:

Das anerkannt hohe krebserzeugende Gefährdungspotential des Asbestes und die Tatsache, daß untere Grenzwerte für die Auslösung von Krebs durch dieses Mineral nicht bestimmt werden können, rechtfertigen ein grundsätzliches Verbot der Herstellung und Verwendung asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse. Nur auf diese Art und Weise kann verhindert werden, daß weitere "Altlasten" geschaffen werden.

Lediglich in den Bereichen, in denen gegenwärtig eine Substitution des Asbestes nicht möglich ist, können weiterhin Ausnahmen zugelassen werden.

Die Gefährlichkeit des Amphibolasbestes Krokydolith war Anlaß für die Bundesregierung, die Herstellung und Verwendung jeglicher krokydolithhaltiger Gefahrstoffe unter Fortfall der bisherigen Ausnahmen zu verbieten. Dies ist zu begrüßen. Allerdings weist Anhang II des Verordnungsentwurfs für alle anderen dort genannten Amphibolasbeste das gleiche Gefährdungspotential wie für Krokydolith aus. Aus diesem Grunde wird für Gefahrstoffe, die eines der verbleibenden Amphibolasbeste enthalten, die gleiche Notwendigkeit eines Verbotes der Herstellung und Verwendung gesehen.

Chrysotil ist - wie gegenwärtig bereits Krokydolith - in Anhang II zur Gefahrstoffverordnung als sehr stark krebgefährdender Stoff (Klasse I) ausgewiesen. Die Gefährlichkeit dieser Asbestform, die der Ausschuß für Gefahrstoffe in seinem Beschluß zur Umstufung von Asbest vom 22. Juni 1988 aus drücklich bestätigt hat, zwingt dazu, Chrysotil in das Verbot der Herstellung und Verwendung nach Anhang II der Gefahrstoffverordnung einzubeziehen.

Der Umstand, daß Chrysotil in den einzelnen Gefährgruppen des Anhangs II das Gefährdungspotential der Amphibolasbeste erst bei einem ca. 4-fachen deren Massegehaltes erreicht, steht dem nicht entgegen. Denn nach dem derzeitigen Stand der Forschung können für alle Asbestformen Kanzerogenitätsgrenzwerte nicht festgelegt werden.